

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandwesen

**Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling  
60 Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen

**Betreff:**

Neufassung der Parkgebührenordnung

**Beratungsfolge:**

13.03.2014 Haupt- und Finanzausschuss  
27.03.2014 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten wird beschlossen, wie sie als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0277/2014) ist. Die bisher geltenden Gebühren werden um 50 % erhöht.

## **Kurzfassung**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 die Maßnahme 14.60 001 –Erhöhung der Parkgebühren- beschlossen.

## **Begründung**

Durch die Erhöhung der derzeit geltenden Parkgebühren um 50 % sollen Mehreinnahmen in Höhe von 600.000 € im Jahr erzielt werden.

## **Finanzierung**

Die einmaligen Umrüstkosten zur Umstellung der Automaten sowie die Änderung der Beschilderung betragen ca. 8.000 €.

Die Finanzierung ist im laufenden Haushalt auf dem Produkt 1.54.60.03 – Unterhaltung Parkscheinautomaten – gesichert.

**Anlage**

**Gebührenordnung  
für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Hagen  
(Parkgebührenordnung) vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am \_\_\_\_\_ folgende Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Hagen erlassen:

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW. S. 48/ SGV NRW 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom \_\_\_\_\_ von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird die Gebühr im Stadtgebiet einheitlich auf 0,15 EURO je angefangene sechs Minuten festgesetzt.

Die Parkgebühren auf dem Parkplatz „Berliner Platz“ betragen 0,15 € je angefangene sechs Minuten in der ersten halben Stunde, danach 0,30 € je angefangene sechs Minuten.

**Die Parkgebühren für die Parkautomaten der Innenstadt gemäß Anlage-  
betrugen für die Zeit von 19.00-21.00 Uhr 0,15 € pro 7,50 Minuten.**

**§ 2**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 13.06.2009 aufgehoben.

## Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

## Maßnahme

konsumtive Maßnahme

investive Maßnahme

konsumtive und investive Maßnahme

## Rechtscharakter

Auftragsangelegenheit

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

Vertragliche Bindung

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

Ohne Bindung

## 1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	5460	Bezeichnung:	Parkplätze		
Produkt:	1.54.60.03	Bezeichnung:	Unterhaltung Parkscheinautomaten		
Kostenstelle:		Bezeichnung:			

	Kostenart	2014	2015	2016	2017
Ertrag (-)	432100	-608.000 €	-.600.000 €	-600.000 €	-600.000 €
Aufwand (+)	524201	8.000 €			
Eigenanteil		-600.000 €	-600.000 €	-600.000 €	-600.000 €

## Kurzbegründung:

Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert

Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.

Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

gez.

Jörg Dehm  
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Thomas Grothe  
Technischer Beigeordneter

gez.

Christoph Gerbersmann  
Stadtkämmerer



## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

### Oberbürgermeister

### Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

---

Beigeordnete/r

---

Die Betriebsleitung

---

Gegenzeichen:

### Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste  
und Personenstandwesen \_\_\_\_\_

20 Fachbereich Finanzen und Controlling \_\_\_\_\_

60 Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen \_\_\_\_\_

### Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: \_\_\_\_\_ Anzahl: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

